Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die provisorische M nizipalität der Gemeindes Mitbindiner auch in Masans zu empfangen, und zu Malans, an B. 3 choffe.

Mafans, den 16. April 1799.

Burger!

Die Sonne trubt fich wohl auf einige Augenblicke, um alsdann heller und glanzender, als je, aus ben Wolfen hervor zu gehen, also kann die Wahrheit auch eine Zeitlang durch Gewalt gehemmt, und unterdrutt, allein durchaus fann folde nicht vernichtet werden.

So kam es, Burger, daß eine twannische Ueber-macht, von herbeigerufenen Soldlingen eines Monar-chen geschüt, unsere Zunge lähmte, und bei den schon erduideten Leiden, derer mehrere wir zu befürchten haben mußten, uns zu einem Geständniß zwang, das bei allen Gerichtshöfen Europas, und bei der gebildeten, und gesezitchen Menschheit als ein erzwungener, mithin ungultiger Aftus angesehen und beurtheilt werden muß.

Wir wiffen es, und troften uns zum voraus, daß Sie eine folche Berlaugnung feineswegs unferm Bantelmuth, fonbern dem gebietenden Drang der Umftande suschreiben, und indem sie und edeldenkend vergeben, mit unsem traurigen Schikfale Bedauren haben werden.

Die ihnen übertragene rechtsfraftige Vollmacht haben sie noch in Handen, und diese erkennen wir als gultig; während wir durch diese feierliche Erklarung der Wahrheit huldigen, und anmit Ihrer Ehre und Autenticitat ein volltommnes Benuge ju leiften hoffen.

Begnehmigen Sie, Burger, ju gleicher Zeit guunfred glubenoften und immermabrenden Dantes. meinden thaten ; Diefer vielgultigen Bermendung ift es treter bes Bolls Ernannten, nothigen Falls von biefen. gröftentheils zu verdanken, daß unfer Vaterland von Der Berfasser verspricht fich von dem Gebrauch dem Joch inn = und ausländischer Tirannei befreit, und dieses Rechtes die besten, und selbst von seinem Mißs fich felbst wieder jurutgegeben murde.

Wenn fcon diefe unfere Empfindungen etwas fpater erscheinen, als jene unfrer Nachbaren, so zweifen Sie deswegen keineswegs an der Lebhaftigfeit noch an ber Acchtheit berfelben, fo wie wir Sie, Burger, nicht nem Bormand (in unfern Tagen ift Die erlauchte Theos fo wohl unfrer gerechten Sochachtung als unfrer bant- rie der Sciffionen bagu erbacht worden) burch bollften Liebe verfichern fonnen.

umarmen!

Gruff, Liebe und Sochachtung.

Die Munigipalitat der Gemeinde de guardian de la martina de l

Rleine Schriften.

65. Des comptes publics, par Fred. Monneron, 8. à Lausanne chéz Hignou et Comp. Janvier 1799. S. 69.

Gine fich ungemein bortheilhaft auszeichnenbe Schrift; fie umfaßt mehr als der Litel zu bezeichnen scheint. Der erfte Abschnitt beschäftigt fich mit ben Grundfagen der fonftitutionellen Freiheit. Der Bere faffer fucht die fonftitutionelle Boltsfreiheit in 5 Puntten: 1) ber freien Unnahme ber Gefete bon Geiten bes Bolfe; 2) der Ermablung feiner Magiftrate; 3) bem Recht, ibre Entschadniffe ober Gehalte zu bestimmen; 4) bem Recht bes Rufrufs ber Beamten, Die feine Stimme erfchlichen batten; 5) bemjenigen, fich offents liche Rechnung über Die Staatseinfunfte geben ju lafs fen. - Diefe Souverainitaterechte will er indeg nicht burch die Urversammlungen, die wegen Mangel an Rennts niffen , wegen Leidenschaften und gaunen dagu unfahig fenn mochten, fondern durch die Bablverfammlungen, welche er gewiffermagen für bie, bon allem unnugen, groben und unreinen Stoff gereinigten Urversammluns gen anfieht - ausüben laffen. Er berlangt die Sanction tigft, den gwar schwachen, aber aufrichtigen Ausbrut, jedes wichtigern Gefetes, burch die jabrlichen Bablbers fammlungen (bis ju benen das Gefet auch ohne biefe Wir erkennen, auf das gerührteste, Ihre rastvollen Be- Sanction Rraft hatte) weil ohne sie das Bolf nie muhungen, zur Verbesserung des Schiksals der Ge- gegen Verletzungen der Grundsate seiner Constitution meinde Malans, sowohl vor der ungluklichen Revoluti- in seiner Geseggebung gesichert ift. — Das Recht, et on im lezten October, als was Sie nachher bei den nen Beamten von feiner Stelle abjurufen, muß dems Behorden Gelvetiens und Frankreichs zur Erledigung, jenigen zukommen, der ihn dazu ernaunt bat; der oder doch zur möglichsten Erleichterung unster theursten Stellvertretter des Bolks muß also vom Bolke zuruks Mitburger, und gur Empfehlung unfrer famtlichen Ge- gerufen werden tonnen, und die durch die Stellvers

Der Berfaffer verspricht fich bon bem Gebrauch brauch feine fur die Freiheit gefährlichen Wirkungen; mit Recht behauptet er, daß die Sache fich gang ans ders verhalten wurde, wenn in umgefehrter Ordnung die Entfetungen gefcheben follten, und wenn die Berrichtungen einer mablenden Autoritat unter irgend ele eine von ihr gemablte Autoritat fonnten bernichtet Wie febr wurden wir und freuen, Sie balb ale werden; eine folche Umfehrung aller Grundfate mußte

bas Grab ber Freiheit und ber Republik fenn. - Dieftrachtigen, Die nur unter biefer Bedingung ihren Schuz Gehalte Der Beainten gu bestimmen, fommt bem Bolfe und ihre Dienfte gemahren, man gable fie; aber man ju, weil es die Beamtungen überträgt, und die Beam: Die Reprafentanten follen nach Diefem ten bezahlt. Grundsag nicht ihre eigenen, aber wohl die Gehalte der Stellen bestimmen, ju welchen die Ernennung ihnen

In dem zweiten Abschnitt zeigt ber Berfaffer, baß unter den von ihm aufgestellten Couverainitaterechten. Dasjenige, fich offentliche Rechnungen über Die Staats einkunfte geben zu laffen, das wichtigste und dasjenige ift, welches nicht, wie die andern, auch seine nachtheis

Der dritte Abschnitt spricht von dieser öffentlichen Rechnungsablegung, mit Rufficht auf Die helvetifche Con flitution. 36r 81. Art., der davon handelt, ift durch 66. Einige bruderliche Bergensergieffuns aus ungenugthuend. (2Bas ber Berfaffer Darüber fagt, ift von der Revisionstommiffion der Conftitution bestätigt worden, und sein Cadel fann fich auf ihre Berbesferungsvorschlage nicht ausdehnen.) Dit acht republifanifchem Sinne will er bon geheimen Ausgaben uberall nichts miffen. — Wir fegen die Stelle, Die

davon handelt, gang ber: , Geheime Ausgaben! Das fonnen fie dann anm Gegenffande baben ? etwa einige an bedeutenden Grellen fiebende Manner zu gewinnen, Die ihre Gunft um Geld feil boten, ober fich der Agenten von Dadh ten, deren Absichten man fürchtet, ju verfichern. Elende und ohnmachtige Zuflucht des Rleinmuthes und Der Schwäche! Fern von und biefe Martte ber Finfter ebein Murhes. " desident.

Dor auch, nein; man gable ffe jene Dieder lausgebreitet merbe . . ice ber Geifelogen beite ebacht werben) birch

Able felle trait in tvir und seinen, Sie balb ales werden; eine solihe Unterpring aller Gennasse matte

the non the armabile Maloritat forester vernicets

verzeichne in den öffentlichen Rechnungen ihre Ramen neben den Summen, die zu ihrem Golde dienten; tas burch werde der Dant und die Achtung, Die unfere Mitburger ihnen schuldig find, bestimmt. Bald wird Die Diffentlichkeit der schandlichen Raufe uns von Diefen Blutfaugern befreien. "

Im 4. und 5. Abschnitt wird die Deffentlichkeit ber Richnungen als Grundlage ber Freiheit und Der Starte dargestellt; - burch jene werden Monardien in Republiten umgeschaffen; durch ihren Mangel geben lige Seite hat, und bei deffen ausschließlichem Dasenn Republiten zu Grunde; beides lehrt uns die Beschichte. Der lezte Abschnitt endlich findet in den öffentlichen Rechnungen eine groffe Schugwehr für Die Sitilichteit.

> gen an unfere tatholifche Mitbruder und ihre Lebrer. Bon Joh. heinr. Mil ler, evangel. Pfarrer ju Gumeri und Umrifdwil, Canton Thurgau, 8. Burich bei Wafer, 1799. S. 16.

Richt ohne Bestirgung nimmt man in diefem Berte chen wahr, daß in einem Canton, ber fich durch feine Bereitwilligkeit, das Baterland ju vertheidigen, und Durch feine Unhanglicht it an die neue Ordnung der Dinge auszeichnet, Religionshaß und Partheilichfeit einreiffen wollen. Gegen diefe, mit einem wahren Patriot emus unvereinbarlichen Befinnungen erhebt mit Recht jeder gutdenkende Mann feine Stimme, und vor: niß, wo der Schande des Unbieters nichts gleich fommt figlich die Bolfslehrer, denen der Unterricht des Bolf a's jene des Empfangers. Sich Menfchen erkaufen les jur erhabnen Pflicht geworden fenn foll. Durch bie der gerechten Sache fein Geber lieben, heißt Die zwefmaffigen Unterricht wird diesem Laster — diefen Ungerechtigfeit durch Geschenke aufmuntern, und fich Namen verdient Religionshaß — bester als durch Geschen Gefahr aussegen, fruh oder spat als ihr Opfer sege vorgebogen. In dieser Rufficht hat das Werts zu fallen. Massigung, Gerechtigfeit, Muth. dieß, Helver chen des Verfassers doppelten Weith; doch wurde tier, find die einzigen Baffen eines freien Bolfes; ber: man ihm mit grofferem Bergnugen ben Beifall wide fchmabt die Schlangenpfade einer gefünstelten Politit, men, wenn der Verfasser diese Bahrheiten an alle - beren Mittel einen alzugroffen Contrast mit eurer na und nicht blos an die fatholischen Mitbruder - geriche turlichen Offenheit bilden wurden. Sollte die Erhal tet batte, da nach seinem eigenen Geständniß § 11, tung einer Freiheit, die von euren drei Beste iern im S. 11. und nach der traurigen Ersahrung, auch bei Angesichte des hummels beschworen ward, geheimniß seinen [Religionsgenossen, dieser unverzeihliche Fehler woller Machigationen bedürsen? Mißtrauet jedem Ge nicht ausgerottet ist. Es sind allgemeine Grundsahe heimniß; ein, seines Ruhms wahrhaft wurdiges Volt der Mahrheit, der Vernunft, der Menscheuliebe, daß konnte einst mit einem Schlage, eine Macht, die seiner und Dulbung und Liebe überall pflanzen soll. Man Debenbublerin und ihm gefahrlich mar, ju Boden fage dufe Grundfate allen, und nicht bles einer eine fcblagen; man verschwieg ihm wie: sobald es borte gelnen Riaffe bon Menschen Damit Diefe nicht Borg bas Mittel mare ungerecht, verwarf es folches voll wurfe barinn ju entdecken glaube, und das Sinte nach den Munfchen Des Berfaffers defto ehender überall d world univer gerechten sochachtung als unfere onne

palifier Biede weredern fonnen.